

## Tarifkorrektur bei der Quellensteuer

Januar 2019

Personen, welche der Quellensteuer unterliegen und keine Steuererklärung einreichen, können mittels des Tarifkorrekturverfahrens zusätzliche Abzüge bei den Steuern geltend machen.

### Betroffene Personen

Ausländische Arbeitnehmer, welche nicht die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) besitzen, in der Schweiz jedoch einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

Dasselbe gilt auch für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben (z.B. internationale Wochenaufenthalter oder Grenzgänger).

### Quellensteuertarife bzw. -abzüge

In den Quellensteuertarifen sind gewisse Abzüge enthalten, wie z.B. für Beiträge an die Sozialversicherungen, Berufsauslagen, Versicherungsprämien, Kinder.

Individuelle Abzüge wie Beiträge an die Säule 3a, Einkauf in die Pensionskasse, Schuldzinsen oder auch zusätzliche Berufsauslagen für Wochenaufenthalter müssen hingegen separat geltend gemacht werden. Dabei kommt je nach Konstellation die nachträgliche ordentliche Veranlagung bzw. die Tarifkorrektur zur Anwendung.

### Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Ausländische Arbeitnehmer, welche in der Schweiz einen (steuerrechtlichen) Wohnsitz haben, der Quellensteuer unterliegen und deren Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte eine bestimmte Grenze übersteigen, sind verpflichtet, nachträglich das ordentliche Veranlagungsverfahren durchzuführen. Diese Grenze beträgt in fast allen Kantonen CHF 120'000.

Bei diesem Personenkreis erübrigt sich somit die Tarifkorrektur, da die erwähnten zusätzlichen Abzüge über eine Steuererklärung geltend gemacht werden können.

### Tarifkorrekturverfahren

Steuerpflichtige, welche die Möglichkeit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung nicht haben und somit keine Steuererklärung einreichen dürfen, können eine Tarifkorrektur zur individuellen Gewährung der nicht im Tarif berücksichtigten Abzüge beantragen. Betroffene Personenkreise sind hier insbesondere die Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen unter CHF 120'000 bzw. Arbeitnehmer, welche ihren steuerrechtlichen Hauptsitz nicht in der Schweiz haben (beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer wie internationale Wochenaufenthalter).

In den meisten Kantonen ist der Antrag auf Tarifkorrektur **bis spätestens am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres einzureichen** (d.h., dass der Antrag für das Jahr 2018 bis spätestens

Ende März 2019 geltend zu machen ist). Zu beachten ist, dass diese Frist nicht verlängert werden kann.

Für die Geltendmachung der zusätzlichen Abzüge ist das entsprechende Formular, welches auf der Website der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann, zu verwenden:

### Formularbezug im Kanton Luzern

### Formularbezug im Kanton Zug

Gerne stehen unsere Steuerfachleute für die steuerliche Beratung von Ihnen, respektive Ihren ausländischen Arbeitnehmern, zur Verfügung.



**Farid Omaren**

+41 41 727 04 66  
farid.omaren@opes.ch



**Manuel Egli**

+41 41 289 64 20  
manuel.egli@opes.ch